



## **Richtlinie zur Förderung der Installation von Balkonsolarmodulen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung und Verwendungszweck	1
§ 2	Finanzierung und Gesamtbudget	1
§ 3	Begriffsdefinition	1
§ 4	Gegenstand der Förderung	1
§ 5	Geltungsbereich und Fristen	1
§ 6	Antragsberechtigung	1
§ 7	Umfang und Höhe der Förderung	2
§ 8	Fördervoraussetzungen	2
§ 9	Antragstellung und Verfahren	2
§ 10	Auszahlung/Abrechnung	3
§ 11	Rückzahlung	3
§ 12	Haftungsausschluss	3
§ 13	Kontakt	3
§ 14	Inkrafttreten	3
§ 15	Nachprüfung	3

## **§ 1 Zielsetzung und Zwecksetzung**

Mit dem Förderprogramm für „Balkonkraftwerke“ unterstützt die Ortsgemeinde Sankt Sebastian die Errichtung und den Betrieb von kleinen steckerfertigen Photovoltaikanlagen, die auf Balkonen, Flachdächern oder auf Terrassen installiert werden können, zur Erzeugung von Strom in Privathaushalten.

Das Förderprogramm soll dazu beitragen, den Ausbau erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene zu fördern und Anreize für die gesteigerte Nutzung von Photovoltaikstrom zum Eigenverbrauch bieten, gerade auch für private Haushalte ohne Wohneigentum oder geeignete Flächen für größere PV-Anlagen. Hierdurch soll eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende erzielt werden. Durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen wird zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

## **§ 2 Finanzierung und Gesamtbudget**

Das Förderprogramm wird zu 100% durch Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz finanziert. Insgesamt stehen 5.000 Euro aus dem Landesförderprogramm „KIPKI“ (Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation) zur Verfügung.

## **§ 3 Begriffsdefinition**

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Richtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Komponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel sowie Halterungen bzw. Aufständerungen. Optional kann ein Stromspeicher Bestandteil der Anlage sein.

## **§ 4 Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden ausschließlich steckerfertige Balkonkraftwerke inklusive aller Anlagenkomponenten mit einer Wechselrichterleistung von maximal 800 Watt, die an Wohngebäuden/-einheiten in Sankt Sebastian neu installiert und in Betrieb genommen werden.

Das erworbene Balkonkraftwerk muss den einschlägigen nationalen und europäischen Normen und Sicherheitsanforderungen entsprechen und über CE-Kennzeichnung verfügen.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Balkonkraftwerke, Prototypen, Eigenbauten sowie Erweiterungen oder bereits bestehenden Anlagen.

## **§ 5 Geltungsbereich und Fristen:**

Die Antragstellung ist ausschließlich im Zeitraum vom 01.05.2026 bis 28.02.2027 möglich. Tritt der Fall ein, dass die finanziellen Ressourcen bereits vor dem 28.02.2027 ausgeschöpft sind, ist eine Bewilligung der Förderung nicht mehr möglich.

Anlagen mit einem Rechnungsdatum vor dem 01.05.2026 können nicht gefördert werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Balkonkraftwerk innerhalb einer festgelegten Haltedauer von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides) nicht zu veräußern.

## **§ 6 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer/innen (inkl. Wohneigentums-gemeinschaften) bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter/innen mit der Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Ortsgemeinde Sankt Sebastian. Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **§ 7 Umfang und Höhe der Förderung**

Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller wird je Wohneinheit maximal ein Balkonkraftwerk gefördert. Die Förderung beträgt bis zu 75 Euro pro Photovoltaik-Modul eines Balkonkraftwerks, jedoch maximal in Höhe des tatsächlichen Kaufpreises.

Die Förderung ist auf höchstens zwei Photovoltaik-Module begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt somit 150 Euro.

Die Anlage kann entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch mehr als zwei Module umfassen, die Förderung wird jedoch nur für maximal zwei Module gewährt.

Die Förderung kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination dieses Förderprogramms mit anderen Förderungen/Zuschüssen ist nicht zulässig.

## **§ 8 Fördervoraussetzungen**

Bei Mietverhältnissen ist vor der Installation des Balkonkraftwerks die schriftliche Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters einzuholen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind die entsprechenden Gesetze/Vorgaben/Regelungen zu beachten und ggf. vorab eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

Das Balkonkraftwerk ist ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu registrieren.

## **§ 9 Antragsstellung und Verfahren**

- (1) Der Förderantrag ist schriftlich bei der Ortsgemeinde St. Sebastian zu stellen. Hierfür ist das von der Ortsgemeinde bereitgestellte Antragsformular (Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung der Installation von Balkonsolarmodulen" der Ortsgemeinde St. Sebastian) zu verwenden.
- (2) Das Antragsformular sowie die Förderrichtlinie stehen auf der Internetseite der Ortsgemeinde St. Sebastian ([www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de)) zum Download bereit. Alternativ kann das Antragsformular während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Sankt Sebastian in Papierform abgeholt werden.
- (3) Der vollständig ausgefüllte Antrag ist bei der Ortsgemeinde Sankt Sebastian einzureichen (in Papierform oder digital an [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de)). Der Eingang wird bestätigt. Die Ortsgemeinde leitet den Antrag zur fachlichen Prüfung an die Verbandsgemeinde Weißenthurm weiter.
- (4) Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erhält die antragstellende Person einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig wird das Formular zur Fertigstellungsmitteilung übersandt.  
Die Installation der Anlage darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen.
- (5) Innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Bewilligungsbescheides ist der Nachweis über die Fertigstellung des zu fördernden Balkonkraftwerks zu erbringen (siehe §10). Mit Erteilung der Förderzusage werden die entsprechenden Fördermittel für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller reserviert.
- (6) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach der Reihenfolge des vollständigen Antragsingangs und ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel („Windhundprinzip“). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **§ 10 Auszahlung / Abrechnung**

Zur Abrechnung und Auszahlung der Förderung sind unter Beachtung der in § 9 Absatz 5 genannten Frist folgende Unterlagen bei der Ortsgemeinde Sankt Sebastian einzureichen (in Papierform oder digital an [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de)):

1. vollständig ausgefüllter Vordruck „Fertigstellungsmitteilung Balkonkraftwerke“,
2. Rechnung(en) über den Kauf des Balkonkraftwerks mit Angaben über den Leistungsumfang sowie Kaufdatum,
3. Fotonachweis über Einbau/Installation des Balkonkraftwerks (Inbetriebnahme)
4. Nachweis der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt. Die Ortsgemeinde St. Sebastian leitet diese zur fachlichen Prüfung an die Verbandsgemeinde Weißenthurm weiter.

Nach Prüfung der vollständig und ordnungsgemäß eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des bewilligten Zuschusses auf das im Antrag angegebene Konto.

## **§ 11 Rückzahlung**

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Ortsgemeinde Sankt Sebastian verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Ortsgemeinde Sankt Sebastian haftet nicht für etwaige Schäden oder Mängel, die durch unsachgemäße Installation und Nutzung des geförderten Balkonkraftwerkes oder durch zugehörige Bau- und Anlagenkomponenten entstanden sind.

## **§ 13 Kontakt**

Verbandsgemeinde Weißenthurm  
Frau Jennifer Vogt und Simone Petermeier  
Kärlicher Straße 4  
56575 Weißenthurm

Bei Fragen oder zur Unterstützung bei der Antragstellung steht das Klimaschutzmanagement der Verbandsgemeinde Weißenthurm gerne zur Verfügung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen und der Gemeinderat der Ortsgemeinde St. Sebastian keine Änderungen der Inhalte beschließt.

## **§ 15 Nachprüfung**

Die Ortsgemeinde St. Sebastian oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragstellenden vorzunehmen. Diese Überprüfung kann strichprobenartig im Verlauf der in §7 genannten 5 Jahre erfolgen.